

## 451 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (387 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz 1954).

Die Bundesregierung hat im Nationalrat den Entwurf eines „Scheckgesetzes 1954“ eingebracht, das — ebenso wie der Entwurf eines „Wechselgesetzes 1954“ (381 der Beilagen) — die geltenden, ehemals deutschen scheckrechtlichen Bestimmungen durch eine österreichische Vorschrift ersetzen soll.

Österreich ist bisher den Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechtes nicht beigetreten. Hiefür waren verschiedene Bedenken maßgebend, die jedoch durch die Einführung des Genfer einheitlichen Scheckgesetzes im Wege der deutschen Verordnung vom 21. April 1938, DRGBl. I S. 422, kurzerhand erledigt worden sind. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind die seinerzeitigen Befürchtungen tatsächlich nicht eingetreten. Die Bundesregierung hat daher einen Entwurf vorgelegt, der den Forderungen der drei internationalen in Genf unterzeichneten Scheckrechtsabkommen entspricht, um einen allfälligen künftigen Beitritt Österreichs zu diesen Abkommen zu erleichtern.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1955 zur Beratung dieses Gesetzentwurfes sowie des Entwurfes eines Wechselgesetzes 1954 einen siebengliedrigen Unterausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß, dem die Abgeordneten Eibegger, Dr. Gschnitzer, Doktor Hofeneder, Dr. Kranzlmayr, Mark, Dr. Tschadek und Zeillinger angehörten, hat gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz sowie auf Grund der Gutachten der Konsulenten Dr. Strobele und Hofrat Neumair einige Abänderungen der Regierungsvorlage empfohlen. Hierüber wurde dem Justizausschuß in seiner Sitzung vom 10. Feber 1955 berichtet.

Der Justizausschuß hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen beraten. Die vom Ausschuß angenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

Die Änderungen der Kurzbezeichnung im Titel und im Artikel 68 sowie die Änderung des Datums im Artikel 70 sind darin begründet, daß das vorliegende Bundesgesetz erst im Feber 1955 verabschiedet wird.

Die Voranstellung des Artikels 39 vor den Artikel 38 der Regierungsvorlage ist notwendig, weil man zuerst wissen soll, was ein „Verrechnungsscheck“ ist, wenn man den gekreuzten Scheck als Verrechnungsscheck behandeln will. Da das Gesetz den gekreuzten Scheck nicht mehr regelt, war auch die Überschrift vor dem Artikel 38 in „Verrechnungsscheck“ zu ändern.

Im Artikel 55 Abs. 4 muß es statt „Wechselgesetzes 1954“ nunmehr „Wechselgesetzes 1955“ heißen, weil auch das Wechselgesetz erst im Feber 1955 verabschiedet wird.

Der Justizausschuß ist ferner der Ansicht, daß der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des Artikels 90 des Wechselgesetzes 1955 im Artikel 59 Abs. 1 der Regierungsvorlage die Rechtslage nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt; es wurden daher die tatsächlich bei Kraftloserklärung eines Schecks geltenden Bestimmungen in den Artikel 59 mit ihrem Wortlaut aufgenommen.

Im Artikel 67 Abs. 4 wird eine stilistische Verbesserung vorgenommen.

Das gleiche gilt für Artikel 67 Abs. 5; im zweiten Satz wird das Wort „weitere“ als überflüssig gestrichen.

Die vom Justizausschuß angenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage sind diesem Bericht beige druckt. Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (387 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Feber 1955.

Dr. Tschadek,  
Berichterstatte.

Dr. Toncic,  
Obmann.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 387 der Beilagen.

1. Im Titel ist die Kurzbezeichnung „Scheckgesetz 1954“ zu ersetzen durch „Scheckgesetz 1955“.

2. Der Fünfte Abschnitt hat zu lauten:

#### „FÜNFTER ABSCHNITT.

#### Verrechnungsscheck.

##### Artikel 38.

(1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in diesem Fall den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

(3) Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung“ gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

##### Artikel 39.

(1) Die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks (zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks) werden im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.

(2) Die Streichung der Kreuzung gilt als nicht erfolgt.“

3. Im Art. 55 Abs. 4 hat es statt „Wechselgesetzes 1954“ zu lauten „Wechselgesetzes 1955“.

4. Der Art. 59 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Verfahren zur Kraftloserklärung von Schecks gilt das Kraftloserklärungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 86, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird. Die Aufgebotsfrist beträgt zwei Monate; sie läuft von dem Tag, an dem der Scheck spätestens vorzulegen war (Art. 29). Von der Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung sind, soweit dies tunlich ist, alle im Scheck genannten Personen zu verständigen. Nach Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann der Antragsteller vom Aussteller des rechtzeitig zur Zahlung vorgelegten, aber vom Bezogenen nicht eingelösten Schecks oder vom Scheckbürgen Zahlung fordern, wenn

er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet. Ohne eine solche Sicherstellung ist der Antragsteller nur berechtigt, zu verlangen, daß die Schecksumme auf seine Kosten bei Gericht hinterlegt werde. Der Verpflichtete, der diesem Verlangen entspricht, wird von seiner Scheckverbindlichkeit frei. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden. Es ist von jenem Stelle zu erteilen, die die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrt. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des Vermerkes über den Inhalt des Schecks oder der Scheckabschrift angegeben sein. Der Vermerk hat den Betrag des Schecks, den Ort und den Tag der Ausstellung, den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen zu enthalten. In den Fällen der Z. 2 und 3 des Art. 40 genügt ein Zeugnis der dort genannten Stelle.“

5. Art. 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, wenn ein Gericht durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst auf Antrag des Inhabers des Schecks. Das Verfahren kann von Amts wegen nur binnen sechs Monaten seit der Vorlegung des Schecks zur Zahlung eingeleitet werden; die gleiche Frist gilt für den Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens.“

6. Art. 67 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Ordnungsstrafe ist unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges zu verhängen. Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche nicht berührt. Neben ihnen kann der Inhaber des Schecks, auch wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.“

7. Im Art. 68 hat es statt „Scheckgesetzes 1954“ zu lauten „Scheckgesetzes 1955“.

8. Im Art. 70 hat es statt „1. März 1955“ zu lauten „1. Mai 1955“.